

## Vorlage an den Landrat

### Bericht zum Postulat 2022/69 «Keine Schulleitungskleinstpensen» 2022/69

vom 26. September 2023

#### 1. Text des Postulats

Am 10. Januar 2022 reichte Caroline Mall die Motion [2022/69](#) «Keine Schulleitungskleinstpensen» ein, welche vom Landrat am 1. Dezember 2023 mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen wurde:

*«Die Schulleitungen leisten einen wichtigen Beitrag in unserer Bildungslandschaft. Mehr Ressourcen sollen für die Schulleitung gesprochen werden, da sie in den letzten Jahren eine Mehrarbeit in Bezug auf vermehrt schwierige Schülerinnen und Schüler sowohl auch schwierige Elternschaft hinnehmen müssen.»*

*Mehr Ressourcen heisst entweder mehr Personal einstellen oder eine Pensenaufstockung. Die Schulleitungsaufgabe darf als anspruchsvolle Führungsposition qualifiziert werden. Umso wichtiger scheint es mir, dass die Besetzung von Schulleitungsmitgliedern mit möglichst wenig Teilpensen erfolgt, um den täglichen Arbeitsablauf erfolgreich garantieren zu können. Die Schulleitungsposition verlangt einen absolut reibungslosen operativen Ablauf an unseren Volksschulen. Kleinstpensen (5, 10 und 20%) sind in dieser Funktion nicht ideal und geeignet, um dieser Führungsaufgabe erfolgreich und effizient gerecht zu werden.»*

***Ich lade den Regierungsrat ein, die Verordnung für die Schulleitung und die Sekretariate so anzupassen, als dass Kleinstpensen für eine Schulleitungsposition mindestens 30% umfassen müssen. Das AVS kann in Sonderfällen Ausnahmen (z.B. Stellvertretungen in Kleinstgemeinden) bewilligen.»***

#### 2. Stellungnahme des Regierungsrats

Die Anstellung der Mitglieder der Schulleitung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sekretariate der Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft ist in der Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003 (SGS 647.12) geregelt.

Die Postulantin fordert den Regierungsrat auf, die Verordnung dergestalt anzupassen, dass Kleinstpensen für eine Schulleitungsposition auf Volksschulstufe mindestens 30 Prozent umfassen müssen. Der Regierungsrat unterstützt die von der Motionärin vertretene Haltung grundsätzlich. Um eine solide Datengrundlage über die Anzahl von sogenannten «Kleinstpensen» von 5 bis 20 Prozent auf Schulleitungsebene der Volksschulen im Kanton Basel-Landschaft zu schaffen, wurde vom Amt für Volksschulen (AVS) in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personal des

Generalsekretariats der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) der aktuelle Stand der Pensengrössen der Schulleitungen der Primar- und Sekundarschulen erhoben.

## 2.1. Schulleitungspensen Volksschulen 2023

Die Auswertung der Daten der Personalabteilung betreffend die Pensen der Volksschulleitungen hat ergeben, dass aktuell lediglich 8,4 Prozent der Primar- und 4 Prozent der Sekundarschulleitungen in einem Pensum von unter 30 Prozent als Schulleitungen tätig sind.

**Tabelle 1: Übersicht über die Pensen der Primar- und Sekundarschulleitungen:**

	Schulstufe	Pensen unter 30 %	Pensen über 30 %	Schulleitungen Total
	Primar	13	140	153
	Sek I	2	47	49
<b>Total</b>		15	187	202

Quelle: AVS, Stand 1. Februar 2023

Befristete Kleinstpensen sind, Stand 1. Februar 2023, keine verzeichnet.

## 2.2. Rechtliche Grundlagen

Das Ressourcierungsmodell für Schulleitungen der Primarstufe nach § 9 der Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate ist in deren [Anhang I](#) aufgeführt und hält fest, dass für die Leitung einer Schule mit ein bis zwei Klassen ein Pensum in Höhe von 30 Prozent zur Verfügung steht. Kleinere Pensen sind nicht vorgesehen. Für die Sekundarschulen sind die für die Schulleitungen verfügbaren Stellenprozente in § 13a der Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate geregelt. Beide Bestimmungen sehen vor, dass bei einem Leitungsmodell mit Rektorat diese Funktion mit mindestens 60 Stellenprozenten zu besetzen ist. Es gibt jedoch keine Vorgaben, die eine Aufteilung der jeweiligen Ressourcen bei Schulen mit mehreren Schulleitungsmitgliedern untersagen, wodurch in der Praxis in Einzelfällen auch Kleinstpensen generiert werden.

Die Organisation, Zusammensetzung und Konstituierung der Schulleitung richtet sich nach §§ 3 und 3a der Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate. So ist diejenige Organisationsform zu wählen, welche es ermöglicht, dass die Aufgaben einer Schulleitung optimal erledigt, die Stellvertretung ohne Ressourcenerweiterung sichergestellt und die fachlichen Anforderungen erfüllt werden können. Sowohl auf Primar- als auch Sekundarstufe ist der Schulrat die Anstellungsbehörde. Er entscheidet über das Leitungsmodell, auf der Sekundarstufe I in Rücksprache mit dem AVS und als Anstellungsbehörde über die Pensengrösse.

Beim Schulleitungsmodell mit Rektorat, legt die Rektorin oder der Rektor die Organisation der Schulleitung fest und unterbreitet sie dem Schulrat zur Genehmigung. Bei Schulleitungsmodellen ohne Rektorat legt die Schulleitung ihre Organisation gemeinsam fest.

Für einen gut funktionierenden Schulbetrieb ist es notwendig, dass auch Kleinstpensen in begründeten Einzelfällen möglich sind. Sie dienen bspw. dazu, bei anstehender Pensionierung eines Schulleitungsmitglieds die Übergabe an die Nachfolge sicherzustellen. Die neue Schulleitungsperson kann somit bereits mit kleinem Pensum einsteigen und anschliessend ihr Pensum aufstocken.

Eine Vorgabe, welche Kleinstpensen verbietet, könnte im übrigen lediglich für die vom Kanton getragenen Sekundarschulen eingeführt werden. Bei den von den Gemeinden getragenen

Schulen der Primarstufe würde eine solche Vorgabe eine übermässige Einschränkung der Gemeindeautonomie beinhalten. Auf dieser Stufe wären folglich nur Empfehlungen möglich. Wie bereits dargelegt, sind aber weder Vorgaben noch Empfehlungen derzeit sinnvoll.

### **2.3. Fazit**

Aufgrund der ausgewerteten Daten zu den Schulleitungspensen auf Volksschulstufe ist festzuhalten, dass lediglich 8,4 Prozent der Primar- und 4 Prozent der Sekundarschulleitungen in einem Pensum von unter 30 Prozent als Schulleitungen arbeiten. Der Regierungsrat sieht daher, auch aufgrund der rechtlichen Vorgaben, derzeit keinen Bedarf, die Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate dergestalt anzupassen, dass Kleinstpensen für Schulleitungen mindestens 30 Prozent umfassen müssen. Eine gelingende Schulführung wird unter den geltenden Bedingungen ermöglicht und in der Praxis gelebt.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2022/69 «Keine Schulleitungskleinstpensen» abzuschreiben.

Liestal, 26. September 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich